

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen werden die Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung wechselt von der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes von der Eingliederungshilfe (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) in die Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Damit entsteht ein einheitliches Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen. Zu diesem einheitlichen Leistungssystem gehört auch ein einheitliches System der Kostenheranziehung, das für alle Leistungsberechtigten und ihre Eltern, Ehegatten und Lebenspartner unabhängig davon gilt, welchen Bedarf sie haben und welche Leistung sie erhalten.

In Folge des Wechsels der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in die Kinder- und Jugendhilfe gelten zunächst für alle Kostenbeitragspflichtigen, die bisher aufgrund einer Leistung nach dem SGB XII bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX zu einem Kostenbeitrag herangezogen wurden, die Regelungen zur Kostenheranziehung nach den §§ 90 ff. SGB VIII. Bei Leistungen im Sinne des § 91 Absatz 1 und 2 gilt dann für Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner von leistungsberechtigten jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen auch die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung).

Das System der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII kann jedoch nicht unverändert bestehen bleiben. Das System der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet sich grundlegend von dem System der Kostenheranziehung der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe. Würde das bisher geltende Recht der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII und der Kostenbeitragsverordnung weiterhin unverändert Anwendung finden, würden Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner, die bisher zu einem Kostenbeitrag nach dem SGB XII bzw. SGB IX herangezogen wurden, zum Teil zu einem höheren Kostenbeitrag herangezogen. Damit dies nicht der Fall ist, soll das Recht der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe so verändert werden, dass die Schlechterstellung von Kostenbeitragspflichtigen vermieden wird.

B. Lösung

Mit der Zweiten Änderungsverordnung werden Regelungen eingeführt, die gewährleisten, dass bisher kostenbeitragspflichtige Personen nach dem SGB XII bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX aufgrund des Zuständigkeitswechsels nicht zu einem höheren Kostenbeitrag herangezogen werden. Gleichzeitig sind die Regelungen so konzipiert, dass es zu keinen Mindereinnahmen auf kommunaler oder Länderseite kommt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

– E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

– Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Keiner.

Für die Länder:

Keiner.

Für die Kommunen:

Die pauschale Berechnung der Kostenbeiträge führt im Gegensatz zu der bisherigen Berechnungsweise nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Länder und Kommunen

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung

Vom ... 2016

Artikel 1

Änderung der Kostenbeitragsverordnung

Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beitrag zu den Kosten bei besonderen Leistungen in stationärer Form

(1) Wird die kostenbeitragspflichtige Person zu den Kosten für eine Leistung im Sinne des § 32a Nr. 2 oder 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch herangezogen, gelten die Absätze 2 bis 4 zu § 2 ergänzend.

(2) Werden beide Elternteile zu einem Kostenbeitrag nach § 2 herangezogen und leben sie in einem gemeinsamen Haushalt, so darf die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach § 2 die Höhe des Betrages aus Einkommensgruppe 8 und der nach § 2 Absatz 2 geltenden Spalte (Höchstbetrag) nicht überschreiten. Gelten für die Elternteile unterschiedliche Spalten nach § 2 Absatz 2, ist die höhere Spalte für den Höchstbetrag maßgeblich. Überschreitet die Summe der Kostenbeiträge der Elternteile den Höchstbetrag, entspricht der Kostenbeitrag des einzelnen Elternteils dem Anteil am Höchstbetrag, der seinem Anteil an der Summe des Kostenbeitrags nach § 2 entspricht.

(3) Werden Elternteile nach § 2 zu einem Beitrag zu den Kosten für eine Leistung im Sinne des Absatz 1 herangezogen und liegt kein Fall des Absatz 2 vor, so ist bei einer Zuordnung des Einkommens des kostenbeitragspflichtigen Elternteils

1. zu einer der Einkommensgruppen 2 oder 3 der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 2 zuzuordnen,
2. zu einer der Einkommensgruppen 4 oder 5 der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 3 zuzuordnen,
3. zu einer der Einkommensgruppen 6 bis 8 der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 4 zuzuordnen,
4. zu Einkommensgruppe 9 der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 5 zuzuordnen,

5. zu Einkommensgruppe 10 der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 7 zuzuordnen,
6. zu den Einkommensgruppen 11 und höher der kostenbeitragspflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 8 zuzuordnen

und zu einem entsprechend niedrigerem Kostenbeitrag heranzuziehen.

(4) Werden Ehegatten oder Lebenspartner für Leistungen im Sinne des Absatz 1 zu den Kosten herangezogen, gilt Absatz 3 entsprechend.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungen für junge Volljährige“ durch die Wörter „Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige im Sinne des § 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Nummer 3 gestrichen.

1. Entwurfsfassung 7.6.19

Artikel 2

Inkrafttreten

„Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom [Datum des auf das Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer ... des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen folgenden Kalendarertages] in Kraft.“

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manuela Schwesig

1. Entwurfsfassung 7.6.16

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Zielsetzung der Verordnung

§ 94 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022) enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Festsetzung von Kostenbeiträgen (Kostenbeitragsverordnung). Inhalt der Kostenbeitragsverordnung ist die Festsetzung von nach Einkommensgruppen gestaffelten und pauschalieren Kostenbeiträgen von Elternteilen, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen.

Mit der Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmalig von der Ermächtigungsgrundlage des § 94 Absatz 5 SGB VIII Gebrauch gemacht. Mit der Ersten Änderungsverordnung vom 5. Dezember 2013 wurden die Regelungen neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ein einheitliches Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig davon ob mit oder ohne Behinderungen geschaffen. Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, für die bisher die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständig war bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabgesetzes die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zweiter Teil, wechselt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Zweiten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung wird das Kostenbeitragsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe dem neuen einheitlichen Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen angepasst. Zu dem einheitlichen Leistungssystem gehört auch ein einheitliches System der Kostenheranziehung, das für alle Leistungsberechtigten und ihre Eltern, Ehegatten und Lebenspartner unabhängig davon gilt, welchen Bedarf sie haben und welche Leistung sie erhalten.

II. Inhalt der Verordnung

Das neue einheitliche System der Kostenheranziehung orientiert sich grundsätzlich an dem bisherigen System der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe. Bisherige Kostenbeitragspflichtige nach dem SGB XII sollen aufgrund des Zuständigkeitswechsels jedoch nicht stärker zu den Kosten herangezogen werden als bisher nach dem SGB XII bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX. Daher mussten die Besonderheiten und die Höhe der Kostenbeiträge nach dem System der Sozialhilfe bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem System der Eingliederungshilfe in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit einfließen.

Grundsätzlich sind sowohl die Kostenbeiträge in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe einkommensabhängig gestaffelt. Eine wesentliche Besonderheit in Bezug auf die Höhe der Kostenbeiträge in der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe ist, dass in der Sozialhilfe nach § 92 Absatz 2 SGB XII bzw. in der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach §§ 142, 138 Absatz 1 SGB IX unter anderem bei Leistungen mit Bezug zur Heilpädagogik oder zur Bildung (sogenannte „privilegierte Leistungen“) die Kostenbeitragspflichtigen nur zu einem Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis herangezogen wurden. In der Kinder- und Jugendhilfe wird demgegenüber bei der Kostenheranziehung nur zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen differenziert. Innerhalb der jeweiligen Kategorien wird nicht mehr zwischen bestimmten Leistungen unterschieden. Ambulante Leistungen sind kostenbeitragsfrei. Der Kostenbeitrag für teilstationäre und stationäre Leistungen ergibt sich für Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile des jungen Menschen aus der Kostenbeitragstabelle aus der Kostenbeitragsverordnung zum SGB VIII. Zusätzlich zum Kostenbeitrag aus Einkommen wird von den Elternteilen ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds erhoben. Dafür ist Kindergeld in der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zur Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe nicht Bestandteil des Einkommens.

Eine weitere Besonderheit bei der Kostenheranziehung im Recht der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ist, dass Eltern zusammen zu einem Kostenbeitrag herangezogen wurden, sofern sie gemeinsam in einem Haushalt leben. Eltern werden demgegenüber nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe immer getrennt zu den Kosten herangezogen.

Beide Besonderheiten wurden bei der Entwicklung einer Grundlage für das neue einheitliche System der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.

III. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Erfüllungsaufwand des Bundes

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand der Länder

Keiner.

3. Erfüllungsaufwand der Kommunen

[...]

1. Entwurfsfassung 7.6.16

IV. Weitere Kosten

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Absatz 1

Bei den stationären Leistungen, bei denen sich die Höhe des Kostenbeitrags über § 2 hinaus aus den Absätzen 2 und 3 des § 2a ergibt, handelt es sich um stationäre Leistungen im Sinne des § 32a Nummer 2 und 3 mit den Leistungsschwerpunkten in heilpädagogischen Leistungen oder Leistungen zur Schulbildung. Unabhängig für die Frage, ob eine solche Leistung vorliegt, ist der Bedarf des jungen Menschen. Folglich kann § 2a sowohl für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit als auch ohne Behinderungen gelten.

Bei der Kostenheranziehung für Leistungen nach § 32a Nummer 2 und 3 werden Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner gegenüber Kostenbeitragspflichtigen für andere Leistungen entlastet. Hintergrund ist, dass Eltern, deren Kinder bisher stationäre Leistungen aus der Sozialhilfe bzw. nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes aus der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX erhielten, für diese Leistungen zu Kostenbeiträgen nur in Höhe einer häuslichen Ersparnis herangezogen wurden. Die häusliche Ersparnis wurde abhängig vom Einkommen der Elternteile bestimmt. Maximal wurden Eltern zu einer häuslichen Ersparnis in Höhe von ca. 400 bis 450 Euro herangezogen – abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und von der Praxis in den jeweiligen Bundesländern. Diese Grenze wird bei der Bestimmung des Kostenbeitrags nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

Absatz 2

Bei der Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags im Falle einer Leistung im Sinne des Absatz 1 ist der Fall gesondert zu behandeln, in dem beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und beide nach § 2 zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Hintergrund für die Differenzierung der Fälle nach Absatz 2 und 3 ist, dass der Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis nach der Sozialhilfe bzw. nach der Eingliederungshilfe anhand des Gesamteinkommens eines Haushalts berechnet wurde. Die Grenze von

ca. 400 bis 450 Euro galt in Bezug auf die häusliche Ersparnis ausgerichtet am Gesamteinkommen des Haushalts.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss auch im neuen einheitlichen System der Kostenheranziehung für Eltern, die beide zu den Kosten herangezogen werden und gemeinsam in einem Haushalt leben, insgesamt die maximale Grenze der häuslichen Ersparnis gelten. Daher werden in diesen Fällen die individuell nach § 2 ermittelten Kostenbeiträge der Elternteile addiert.

Die Grenze für die Kostenbeiträge für Leistungen nach Absatz 1 bildet angelehnt an die bisherige Höchstgrenze der häuslichen Ersparnis der Beitrag zu Einkommensgruppe 8. Zusammen dürfen die Kostenbeiträge den Betrag aus der Einkommensgruppe 8 nicht überschreiten. Ist für beide Elternteile nach § 2 Absatz 2 die Spalte 1 anzuwenden, so darf nach aktuellem Stand der Höchstbetrag von 378 Euro nicht überschritten werden. Ist für einen der Elternteile eine höhere Beitragsstufe und damit eine höhere Spalte anzuwenden, gilt entsprechend der Betrag aus der jeweiligen höheren Spalte als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile.

Absatz 3

In allen anderen Fällen als den im Sinne des Absatzes 2 kann jeder Elternteil in Bezug auf die Grenze der maximalen häuslichen Ersparnis isoliert betrachtet werden. Zu diesen Fällen gehört die Konstellation, dass die Eltern zwar zusammen leben, aber nur ein Elternteil ein Einkommen hat und nach § 2 zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden kann. In dem Fall ist das Einkommen eines Elternteils mit dem Gesamteinkommen des Haushalts identisch.

Ebenso ist die Konstellation erfasst, in der Eltern zusammen leben, beide ein Einkommen haben aber das Einkommen eines Elternteils Einkommensgruppe 1 zugeordnet werden kann.

Außerdem ist die Konstellation erfasst, in der Elternteile getrennt leben. In diesen Fällen galt auch nach den Regeln der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe für jeden Haushalt die Grenze von ca. 400 bis 450 Euro.

Als Höchstbetrag gilt der Betrag zu Einkommensgruppe 8.

Absatz 4

Die Regelungen des Absatzes 3 sind auch für Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen anwendbar, sofern dieser eine Leistung im Sinne des Absatz 1 erhält. Auch für

diese kostenbeitragspflichtigen Personen galt nach dem Sozialrecht bzw. dem Recht der Eingliederungshilfe, dass diese nur zu einem Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis herangezogen wurden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen unter anderem aufgrund der Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Zu Nummer 3

Der Hinweis auf die Nachrangigkeit ist an dieser Stelle überflüssig und führt zu Missverständnissen. Die Rangfolge der Kostenbeitragspflichtigen ergibt sich aus § 94 Absatz 1 SGB VIII.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Änderungen der Kostenbeitragsverordnung sollen erst in Kraft treten, wenn die Änderungen zum Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in die Kinder- und Jugendhilfe durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten sind.

1. Entwurfsfassung 1.6.16

1. Entwurfsfassung 7.6.16